



## **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (AVLT)**

vom 18. Dezember 2019  
mit Änderungen bis 18. März 2026

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 1, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 19, 22, 27 und 32 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT) vom 2. Oktober 2019<sup>1</sup>,

*beschliesst*<sup>2</sup>:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Dieser Erlass enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT). Gegenstand

Art. 2 <sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 1 VLT unter Ausschluss des Führungspersonals.<sup>3</sup> Geltungsbereich

<sup>2</sup> Art. 3, 7 Abs. 2 und 4, Art. 7a, 21, 26, 27 und 27a gelten auch für:<sup>4</sup>

- a. Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen;
- b. nach kantonalem Recht beschäftigte Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Für die Schwimmlehrpersonen gilt Art. 28 zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss Abs. 2.<sup>5</sup>

Art. 3 Zuständiges Departement ist das Schul- und Sportdepartement. Zuständiges  
Departement

<sup>1</sup> AS 177.500

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1151 vom 19. Dezember 2018 und STRB Nr. 1166 vom 18. Dezember 2019.

<sup>3</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>4</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>5</sup> Fassung gem. STRB Nr. 2883 vom 25. September 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2025.

Ausnahmen  
vom Stellenplan

Art. 4 <sup>1</sup> Folgende Stellen werden nicht im städtischen Stellenplan ausgewiesen und sind nicht stellenwertbildend:

- a. Stellen für den freiwilligen Schulsport;
- b. Stellen für kommunale Vikariate;
- c. Zusatzpensen gemäss Art. 27 VLT, ausser für das Betreuen von Aufgabenstunden und an Tagesschulen für die Auffangzeit am Morgen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Stellenschaffung erfolgt im Rahmen des Budgets mit der jeweiligen Anstellung.

## **B. Arbeitsverhältnis**

Form von  
Verfügungen

Art. 5 <sup>1</sup> Die Form von Verfügungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Verfügungen, die eine Versetzung, eine Freistellung, eine unfreiwillige Lohnreduktion oder eine unfreiwillige Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zum Gegenstand haben, sind von der verfügenden Stelle handschriftlich zu unterzeichnen. Andere Verfügungen können im Auftrag der verfügenden Stelle von der zuständigen Personaladministration faksimiliert unterzeichnet werden.

Anstellung mit  
öffentlich-recht-  
lichem Vertrag

Art. 6 <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen bei Anstellungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag sind im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 VLT festzulegen und müssen mindestens den arbeitsrechtlichen Minimalanforderungen gemäss OR<sup>8</sup> entsprechen.

<sup>2</sup> Für den Vertragsabschluss gilt Art. 5 Abs. 2 Satz 2 sinngemäss.

Anstellungs-  
instanz

a. Zuständigkeit

Art. 7 <sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz ist zuständig für:

- a. die Anstellung und Festsetzung des Lohns;
- b. die Zulassung zur Berufsausübung im Einzelfall gemäss Art. 9 Abs. 3;
- c. die Änderung des Beschäftigungsgrads;
- d. Versetzungen;
- e. die Ausrichtung von Einmalzulagen;
- f. die Gewährung von Urlaub;
- g. die Erteilung eines Verweises;
- h. die Freistellung;

<sup>6</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>7</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

<sup>8</sup> SR 220

- i. die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, einschliesslich Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
- j. die Entbindung vom Amtsgeheimnis;
- k. die Festlegung von Abfindung und Lohnfortzahlung bei Entlassung unter Vorbehalt von Abs. 4;
- l. die Anordnung von vertrauensärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 182 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht<sup>9</sup>, sofern nicht die Pensionskasse Stadt Zürich dafür zuständig ist;
- m. die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 lit. e und Art. 12 Abs. 4 lit. e Organisationsstatut<sup>10,11</sup>;
- n. die schriftliche Mahnung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens und die allfällige Ansetzung einer Frist zur Verbesserung gemäss § 19 Personalgesetz<sup>12,13</sup>;
- o. die Anordnung einer Fachaufsicht;
- p. die Bewilligung für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter;
- q. die Vergütung von Auslagen;
- r. die Vergütung von positivem Arbeitszeitsaldo;
- s. weitere Massnahmen, soweit sie durch Verfügung ergehen.

<sup>2</sup> Für kantonale Anstellungen gilt Abs. 1 insoweit, als die dort genannten Befugnisse gemäss kantonalem Recht der Schulpflege obliegen oder das kantonale Recht die gemeindeinterne Zuständigkeit nicht festlegt.

<sup>3</sup> Für die Festsetzung der Abfindung oder Lohnfortzahlung bei Entlassung von in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule ist die Dienstchefin oder der Dienstchef des Schulamts zuständig.<sup>14</sup>

<sup>4</sup> Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers durch die den Betroffenen vorgesetzte Stelle ausgeübt.<sup>15</sup>

<sup>9</sup> vom 27. März 2002, AB PR, AS 177.101.

<sup>10</sup> vom 11. Januar 2006, AS 412.103.

<sup>11</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>12</sup> vom 27. September 1998, LS 177.10.

<sup>13</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>14</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>15</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

**b. Übertra-  
gung von  
Aufgaben**

Art. 7a<sup>16</sup> <sup>1</sup> Personalrechtliche Befugnisse gemäss Art. 7 Abs. 1 können in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen werden durch:

- a. die Präsidien der Kreisschulbehörden an ihnen unterstellte Angestellte;
- b. die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher an den Dienstchefinnen und Dienstchefs unterstellte Angestellte.

<sup>2</sup> Von der Übertragung ausgenommen sind:

- a. Massnahmen, die für die Betroffenen eine unfreiwillige Lohneinbusse bewirken;
- b. unfreiwillige Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnis;
- c. die Festlegung von Abfindung und Lohnfortzahlung bei Entlassung;
- d. die Entbindung vom Amtsgeheimnis;
- e. die Erhöhung des Beschäftigungsgrads auf über 100 Prozent gemäss Art. 11 Abs. 2;
- f. die Anordnung von vertrauensärztlichen Untersuchungen;
- g. die Zulassung zur Berufsausübung im Einzelfall gemäss Art. 9 Abs. 3, soweit diese nicht den freiwilligen Schulsport betrifft.

**Personaladmini-  
stration für die  
Schulkreise**

Art. 8 <sup>1</sup> Das Schulamt ist zuständig für folgende Aufgaben der Personaladministration für die in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule:

- a. Pflege und Bearbeitung aller Personal- und Lohndaten im entsprechenden Personaladministrationssystem;
- b. Lohnberechnungen und Auszahlungen;
- c. Vorbereitung und Erstellung von personalrechtlichen Verfügungen für die Anstellungsinstanz;
- d. Verkehr mit den Sozialversicherungen, dem Steueramt und der Pensionskasse Stadt Zürich;
- e. Absenzenmanagement;
- f. Administration von Urlauben;
- g. Kostenrückerstattungen;

<sup>16</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

- h. Berechnung von finanziellen Ansprüchen aus dem Anstellungsverhältnis;
- i. Führung von dezentralen Personalinformationssystemen;
- j. Unterstützung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts.

<sup>2</sup> Im Übrigen erfolgt die Personaladministration in Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde.

Art. 9 <sup>1</sup> Die Zulassung zur Berufsausübung setzt folgende Aus-  
bildungen voraus: Ausbildungs-  
anforderungen

- a. für Fachlehrpersonen mit Spezialauftrag: eine abgeschlossene Berufsausbildung und ausgewiesene Fachkenntnisse im Spezialgebiet;
- b. für Lehrpersonen an MKZ: ein Diplom einer vom Verband Zürcher Musikschulen anerkannten Ausbildung.<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Die Ausbildungsanforderungen für die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports richten sich nach den Vorgaben im Anhang zu diesem Erlass.

<sup>3</sup> Im Einzelfall können gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung für die Zulassung zur Berufsausübung gemäss Abs. 1 und 2 anerkannt werden. Eine Zulassung im Einzelfall erfolgt auch bei nicht in Abs. 1 und 2 genannten Sonderfunktionen, soweit die Zulassung nicht durch kantonales Recht geregelt ist.

<sup>4</sup> Die Zulassung im Einzelfall kann mit Auflagen und Bedingungen sowie mit einer befristeten Anstellung verbunden werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich die Zulassung zur Berufsausübung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Bei befristeten Anstellungen für zeitlich begrenzte Aufgaben gemäss Art. 10 Abs. 4 VLT wird in der Anstellungsverfügung auf diesen besonderen Grund der Befristung samt Rechtsfolge hingewiesen. Befristete  
Anstellungen

Art. 11 <sup>1</sup> Nicht an das Vollpensum gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 VLT angerechnet werden Anstellungen als Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports sowie Zusatzpensen, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden. Keine Anrechnung an das  
Vollpensum

<sup>17</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>2</sup> In betrieblich begründeten Ausnahmefällen kann die Anstellungsinstanz das Gesamtpensum mit Einverständnis der betroffenen Person für längstens ein Jahr auf maximal 104 Prozent erhöhen. Die Pensenerhöhung erfolgt im Umfang, der 100 Prozent überschreitet, befristet und kann nicht verlängert werden.

Berechnung der  
Dienstjahre für  
Treueansprüche

Art. 12 Bei der Berechnung der für die Treueansprüche gemäss Art. 21 VLT massgebenden Dienstjahre werden folgende Unterbrüche zwischen Anstellungen, die der VLT unterstehen, an die Dienstjahre angerechnet:

- a. Unterbrüche von bis zu 365 Kalendertagen zwischen Anstellungen gemäss Art. 10 Abs. 4 VLT als Vikarin oder Vikar;
- b. Unterbrüche von bis zu 31 Kalendertagen in allen übrigen Fällen.

Anstellungen  
ab vollendetem  
65. Altersjahr  
und Alters-  
teilzeit

Art. 12a<sup>18</sup> <sup>1</sup> Die Anstellung ab dem vollendeten 65. Altersjahr richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

<sup>2</sup> Die Altersteilzeit richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

## C. Rechte und Pflichten der Angestellten

Lohn

Art. 13 <sup>1</sup> Die Regelungen gemäss Art. 19 Abs. 1–3 lit. a VLT ergeben sich aus dem Anhang zum vorliegenden Erlass.

<sup>2</sup> Die Entlohnung für Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrags im Rahmen eines Zusatzpensums gemäss Art. 27 VLT richtet sich nach Art. 27.

<sup>3</sup> Vikarinnen und Vikare für Kurzvikariate als Stellvertretung für nach kantonalem Recht beschäftigte Lehrpersonen sowie Vikariate für Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports werden auf Basis eines Lektionenansatzes entlohnt. Dieser richtet sich für die Kurzvikariate nach Teil C des Anhangs zur kantonalen Lehrpersonalverordnung<sup>19</sup> und für den freiwilligen Schulsport nach dem Anhang zu diesem Erlass.

<sup>4</sup> Die übrigen Vikariate werden sinngemäss nach § 31 der kantonalen Lehrpersonalverordnung entweder auf Basis eines Lektionenansatzes oder im Monatslohn entlohnt. Die Regelungen gemäss Anhang zu diesem Erlass sowie Art. 14–17 bei Vikariaten im Monatslohn bleiben vorbehalten.

<sup>18</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>19</sup> vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311.

Art. 14 <sup>1</sup> Die Neueinstufung richtet sich sinngemäss nach der kantonalen Lehrpersonalverordnung<sup>20</sup>.

Einstufung  
a. Neuein-  
stufung

<sup>2</sup> Zusätzlich werden folgende Tätigkeiten zu 100 Prozent angerechnet bei Anstellungen:<sup>21</sup>

- a. von Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik: die Berufserfahrung als Therapeutin oder Therapeut in Logopädie oder Psychomotorik;
- b. von Lehrpersonen an MKZ:
  - 1. der Unterricht an anderen Musikschulen oder gleichwertigen Schulen,
  - 2. die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgte Berufsausübung als Musikerin oder Musiker, Theaterpädagogin oder Theaterpädagoge.

Art. 15 <sup>1</sup> Bei Anstellungen von Lehrpersonen der städtischen Volksschule wird in folgenden Fällen auf eine Neueinstufung verzichtet:

b. Verzicht  
auf Neuein-  
stufung bei  
Lehrper-  
sonen der  
städtischen  
Volksschule

- a. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung eine weitere Anstellung als nach kantonalem oder nach kommunalem Recht beschäftigte Lehrperson der städtischen Volksschule, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
- b. Bestehen im Zeitpunkt der Anstellung mehrere Anstellungen gemäss lit. a, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.
- c. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegt eine solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
- d. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegen mehrere solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.

<sup>2</sup> Verfügt eine bisherige Anstellung gemäss Abs. 1 über eine andere Lohnkategorie als jene, für die die neue Anstellung erfolgt, wird hinsichtlich der Einstufung dieser bisherigen Anstellung auf die Lohnstufe abgestellt, die sich aus dem entsprechenden Lohnkategorienwechsel gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht ergibt.

<sup>20</sup> vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311.

<sup>21</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

- c. Verzicht auf Neueinstufung beim Therapiepersonal
- Art. 16 Bei Anstellungen von Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik wird in folgenden Fällen auf eine Neueinstufung verzichtet:
- a. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung eine weitere Anstellung als Therapeutin oder Therapeut für Logopädie oder Psychomotorik an der städtischen Volksschule, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
  - b. Bestehen im Zeitpunkt der Anstellung mehrere Anstellungen gemäss lit. a, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.
  - c. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegt eine solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
  - d. Besteht im Zeitpunkt der Anstellung keine weitere Anstellung gemäss lit. a, liegen mehrere solche aber nicht mehr als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.
- d. Verzicht auf Neueinstufung bei Lehrpersonen an MKZ
- Art. 17 Bei Anstellungen von Lehrpersonen an MKZ wird in folgenden Fällen auf eine Neueinstufung verzichtet:
- a. Liegt im Zeitpunkt der Anstellung eine Anstellung als Lehrperson an MKZ nicht länger als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die Einstufung dieser Anstellung übernommen.
  - b. Liegen im Zeitpunkt der Anstellung mehrere Anstellungen gemäss lit. a nicht länger als drei Jahre zuzüglich eines Tages zurück, wird die jeweils höchste Einstufung übernommen.
- e. Freiwilliger Schulsport
- Art. 18 <sup>1</sup> Für die Einstufung der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports gelten die Vorgaben in der Spalte «Ausbildung» im Anhang zu diesem Erlass.
- <sup>2</sup> Art. 14–17 sind nicht anwendbar.
- Mitarbeitendenbeurteilung
- Art. 19 Die Bestimmungen der kantonalen Lehrpersonalverordnung<sup>22</sup> über die Mitarbeitendenbeurteilung gelten sinngemäss für alle der VLT unterstehenden Personalgruppen mit Ausnahme der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports.

<sup>22</sup> vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311.

Art. 20 <sup>1</sup> Die Bestimmungen der kantonalen Lehrpersonalverordnung<sup>23</sup> über die Lohnerhöhung und die Rückstufung gelten sinngemäss für die der VLT unterstehenden Personalgruppen mit Ausnahme der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports. Lohn-entwicklung

<sup>2</sup> Gewährt der Kanton Zürich keine Lohnerhöhungen für die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen, gilt dies auch für Personalgruppen gemäss Abs. 1, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt.

Art. 21 <sup>1</sup> Die Vergütung von besonderen Auslagen namentlich für dienstliche Anlässe, Veranstaltungen, Feiern und damit zusammenhängende Geschenke richtet sich nach dem Reglement über besondere Auslagen (Auslagenreglement)<sup>24</sup>. Vergütung von Auslagen

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann für bestimmte Auslagen, die den Angestellten der städtischen Volksschule in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallen, Pauschalspesen festlegen. Für Angestellte von MKZ obliegt diese Kompetenz deren Dienstchefin oder Dienstchef.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Vergütung von Auslagen nach kantonalem Recht.

Art. 22 <sup>1</sup> Ein unbezahlter Urlaub darf grundsätzlich längstens ein Jahr dauern. Unbezahlter Urlaub

<sup>2</sup> Ein während des Schuljahres beginnender unbezahlter Urlaub kann ausnahmsweise bis zum Ende des nächsten Schuljahres gewährt werden.

<sup>3</sup> Der unbezahlte Treueurlaub richtet sich nach Art. 21 VLT.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich der unbezahlte Urlaub nach kantonalem Recht.

Art. 23 <sup>1</sup> Im Rahmen eines Vollpensums erteilt eine Lehrperson an MKZ während des Semesters in der Regel 28 Wochenlektionen Unterricht. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich diese Anzahl anteilmässig. Berufsauftrag an MKZ

<sup>2</sup> Für den Tätigkeitsbereich Unterricht werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Die verbleibende Nettoarbeitszeit wird in der Regel zu  $\frac{6}{14}$  auf den Tätigkeitsbereich Schule, zu  $\frac{5}{14}$  auf den Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit und zu  $\frac{3}{14}$  auf den Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet.

a. Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche der Lehrpersonen

<sup>23</sup> vom 19. Juli 2000, LPVO, LS 412.311.

<sup>24</sup> vom 10. April 2002, AS 177.150.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor von MKZ erlässt Richtlinien zur Anrechenbarkeit von Arbeitszeit sowie zu deren Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche. Sie oder er kann in besonderen Fällen von der zu erteilenden Anzahl Wochenlektionen gemäss Abs. 1 sowie von der Verteilung der Nettoarbeitszeit gemäss Abs. 2 abweichen.

b. Lektionen-  
dauer

Art. 24 <sup>1</sup> Bei Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung (MGA) und des Gruppenunterrichts dauert die Lektion 45 Minuten.

<sup>2</sup> Bei Lehrpersonen, die Individualunterricht (Einer-, Zweier- und Staffeleunterricht) ausserhalb des Stundenplanrasters der Volksschule in Lektioneneinheiten von unterschiedlicher Dauer unterrichten, entspricht eine Wochenlektion 52,75 Minuten.

Art. 25 <sup>1</sup> (aufgehoben)<sup>25</sup>

Tätigkeiten  
ausserhalb des  
Berufsauftrags

a. Verhältnis  
von Grund-  
anstellung  
und Zusatz-  
pensum

Art. 26 <sup>1</sup> Als Grundanstellung gilt eine selbstständige Anstellung bei der Stadt Zürich, die sich nach der VLT oder dem kantonalen Lehrpersonalrecht richtet. Sie kann mit einem Zusatzpensum gemäss Art. 27 VLT ergänzt werden.

<sup>2</sup> Ein Zusatzpensum kann in eine kommunale Grundanstellung derselben Anstellungsinstanz integriert werden, wenn für dieses die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die Grundanstellung gelten.

<sup>3</sup> Andernfalls erfolgt für das Zusatzpensum eine kommunale Zusatzanstellung. Diese kann jeweils befristet erfolgen. Die Zusatzanstellung setzt zwingend den Bestand einer Grundanstellung voraus; bei nachträglichem Wegfall erlischt sie ohne Kündigung.

b. Entlohnung  
des Zusatz-  
pensums

Art. 27 <sup>1</sup> Für Zusatzpensen, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden, richtet sich die Entlohnung nach Art. 6 Dienstleistungsreglement<sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Für Zusatzpensen an den Sonderschulen sowie an MKZ gilt Art. 6 Dienstleistungsreglement sinngemäss, wobei für MKZ an Stelle der Schulleitung deren Dienstchefin oder Dienstchef tritt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten Einreihung und Einstufung für die Entlohnung der Grundanstellung auch für die Entlohnung des Zusatzpensums. Bei mehreren Grundanstellungen ist jene Grundanstellung massgebend, die zum Zusatzpensum in einem engeren Sachzusammenhang steht.

<sup>25</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>26</sup> vom 3. Dezember 2015, AS 412.102.

Art. 27a<sup>27</sup> Die Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung richtet sich nach Art. 151<sup>bis</sup>–151<sup>quater</sup> AB PR<sup>28</sup>. Meldepflicht bei privater Beziehung

## **D. Schwimmlehrpersonen**

Art. 28 <sup>1</sup> Für die nach kantonalem Recht beschäftigten Schwimmlehrpersonen gilt – gestützt auf § 13 Volksschulgesetz<sup>29</sup> und RRB Nr. 600/2017 – folgende vom Volksschulgesetz und vom Lehrpersonalgesetz<sup>30</sup> abweichende Sonderregelung: Zuständigkeitsregelung

- a. Für die personelle, fachliche und administrative Führung der Schwimmlehrpersonen ist gesamtstädtisch das Sportamt zuständig.
- b. An Stelle der Schulpflege im Sinne des kantonalen Rechts bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde tritt die Dienstchefin oder der Dienstchef des Sportamts.
- c. An Stelle der Schulleitung tritt die Bereichsleitung Schwimmsport des Sportamts.

<sup>2</sup> Die Sonderregelung gemäss Abs. 1 findet auch auf gemeindeeigene Vikarinnen und Vikare, die Schwimmunterricht erteilen, Anwendung.

<sup>3</sup> Die Schulpflege genehmigt die Eckdaten des Berufsauftrags für die Schwimmlehrpersonen.

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 29 <sup>1</sup> Amtierende Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik mit einer Einreihung in die Lohnkategorie IV und mit einer der nachfolgend genannten Ausbildungen bleiben bis zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Zürich in der Lohnkategorie IV (LR 12.01) eingereiht: Übergangsregelung zur Einreihung und Einstufung der Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik

- a. Diplom als Regelklassenlehrperson und eine Logopädie- oder Psychomotorik-Ausbildung; oder
- b. altrechtliche schweizerische Logopädie- oder Psychomotorik-Ausbildung; oder

<sup>27</sup> Fassung gem. STRB Nr. 2883 vom 25. September 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2025.

<sup>28</sup> vom 27. März 2002, AS 177.101.

<sup>29</sup> vom 7. Februar 2005, VSG, LS 412.100.

<sup>30</sup> vom 10. Mai 1999, LPG, LS 412.31.

- c. andere gleichwertige Ausbildung zu einer altrechtlichen schweizerischen Logopädie- oder Psychomotorik-Ausbildung (wie beispielsweise eine EDK-anerkannte ausländische Master-/Universitätsausbildung).

<sup>2</sup> Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik mit einer Ausbildung gemäss Abs. 1 werden im Falle eines Wiedereintritts in die Stadt Zürich innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages weiterhin in die Lohnkategorie IV eingereiht. Die bisherige Stufe wird übernommen.

<sup>3</sup> Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik mit einer Ausbildung gemäss Abs. 1 werden bei einem Wechsel der Anstellung von einer Gemeinde des Kantons Zürich in die Stadt Zürich innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages in die Lohnkategorie IV eingereiht, sofern sie in der anderen Gemeinde in die Lohnkategorie IV eingereiht waren. Die bisherige Stufe wird nicht übernommen.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen erfolgt die Einreihung unabhängig von der Ausbildung in die Lohnkategorie III (LR 10.01) gemäss Anhang zu diesem Erlass. Die Einstufung richtet sich nach Art. 14 und 16.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30 Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (ASVL) vom 12. Juni 2002;
- b. Reglement über den Lohn der Lehrpersonen an Musikschule Konservatorium Zürich (Lohnreglement MKZ) vom 9. Juli 2003;
- c. Reglement über die Entschädigungen für Verwaltungstätigkeiten der Lehrer an der Volksschule und den Berufsschulen vom 5. Oktober 1977;
- d. Entschädigung und Entlastungen für Verwaltungstätigkeit im Bereich Kindergarten/Volksschule/Städtische Schulen auf der Volksschulstufe (Entschädigungskatalog) vom 3. April 1991.

Inkrafttreten

Art. 31 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 18. März 2026<sup>31</sup>**

### **1. Führungspersonal**

<sup>1</sup> Das Führungspersonal gemäss Art. 2 Abs. 1 AVLT in der Fassung mit Änderungen bis 25. September 2024 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gemäss den Bestimmungen über die Versetzung in das städtische Personalrecht (PR)<sup>32</sup> überführt.

<sup>2</sup> Der Lohn wird gemäss Art. 56 PR neu festgelegt.

<sup>3</sup> Führt die Festlegung zu einem tieferen Lohn, gelten Art. 56<sup>bis</sup> Abs. 3 und 4 PR sinngemäss.

<sup>4</sup> Die bis zum Überführungszeitpunkt erworbenen Dienstjahre werden angerechnet.

### **2. Lektionenansatz Vikariate gemäss Anhang AVLT**

Beginnen Vikariate auf der Kindergartenstufe an den Sonderschulen von Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision, gelten für diese die Lektionenansätze nach bisherigem Recht.

<sup>31</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

<sup>32</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

| Bereich                                                                                        | Funktion / Fach                                                                             | Schulstufe            | Ausbildung<br>Für die Einteilung in die Lohnkategorie der LPVO<br>massgebendes Diplom / Ausbildung | Lohnkategorie<br>Einteilung in die Lohnkategorie der LPVO und Festlegung der Prozente<br>(Art. 19 Abs. 1 und 2 VLT) | Lohnreglement<br>(LR) | Lektionensatz<br>Vikariate            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| Sonderschulen und Pädagogisches<br>Fachzentrum (PFZ)<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 3 VLT | Lehrperson SKB   SFS   HPS  <br>PFZ                                                         | Kindergartenstufe     | mit Diplom in schulischer Heilpädagogik (SHP)                                                      | IV                                                                                                                  | 11.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. c |
|                                                                                                |                                                                                             |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. b |
|                                                                                                |                                                                                             | Primarstufe           | mit Diplom in SHP                                                                                  | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. h |
|                                                                                                |                                                                                             |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. g |
|                                                                                                |                                                                                             | Sekundarstufe         | mit Diplom in SHP                                                                                  | V                                                                                                                   | 12.02                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i |
|                                                                                                |                                                                                             |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. k |
|                                                                                                | Lehrperson Viventa15plus                                                                    | Sekundarstufe         | mit Diplom in SHP                                                                                  | V                                                                                                                   | 12.02                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. l |
|                                                                                                |                                                                                             |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. k |
|                                                                                                | Fachlehrperson mit<br>Spezialfunktion wie<br>Rollstuhltrainerin oder<br>Rollstuhltrainer    | Primarstufe           |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e |
|                                                                                                |                                                                                             | Sekundarstufe         |                                                                                                    | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i |
| Therapien<br>(Logopädie und<br>Psychomotorik)<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a<br>Ziff. 2 VLT           | Punktschriftlehrperson                                                                      |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                | Therapeutin oder Therapeut<br>Logopädie                                                     | schulstufenunabhängig |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e |
|                                                                                                | Therapeutin oder Therapeut<br>Psychomotorik                                                 |                       |                                                                                                    | Vorbehalten bleibt<br>Übergangsbestimmung<br>gemäss Art. 29 AVLT                                                    |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             | Kindergartenstufe     |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. b |
|                                                                                                | Lehrperson für Aufnahmeunterricht<br>und Aufnahmeklassen (Deutsch<br>als Zweitsprache, DAZ) | Primarstufe           |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e |
|                                                                                                |                                                                                             | Sekundarstufe         |                                                                                                    | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i |
|                                                                                                | Lehrperson Förderstufe 1                                                                    | Kindergartenstufe     | mit Diplom in SHP                                                                                  | IV                                                                                                                  | 11.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. c |
|                                                                                                | Lehrperson für Angebot<br>Back to School                                                    |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. b |
|                                                                                                |                                                                                             | Primarstufe           | mit Diplom in SHP                                                                                  | IV                                                                                                                  | 11.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. h |
|                                                                                                |                                                                                             |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. g |
| Regelschule<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 VLT                                                | Fachperson Begabungs- und<br>Begabtenförderung (BBF) und<br>Lehrperson Forschungszentrum    | Sekundarstufe         | mit Diplom in SHP                                                                                  | V                                                                                                                   | 12.02                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. l |
|                                                                                                | Lehrperson für Einzelunterricht<br>(Sonderschulung)                                         |                       | ohne Diplom in SHP                                                                                 | IV                                                                                                                  | 12.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. k |
|                                                                                                | Lehrperson für Kurs in heimatlicher<br>Sprache und Kultur (HSK)                             | Kindergartenstufe     |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. a |
|                                                                                                |                                                                                             | Primarstufe           |                                                                                                    | III                                                                                                                 | 10.01                 | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |
|                                                                                                |                                                                                             |                       |                                                                                                    |                                                                                                                     |                       |                                       |

<sup>33</sup> Fassung gem. STRB Nr. 960 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. August 2026.

| Bereich                                                                                         | Funktion / Fach             | Schulstufe            | Ausbildung<br>Für die Einreihung in die Lohnkategorie der LPVO<br>massgebendes Diplom / Ausbildung                                                                                                                                                                                          | Lohnkategorie<br>Einreihung in die Lohnkategorie der<br>LPVO und Festlegung der Prozente<br>(Art. 19 Abs. 1 und 2 VLT) | Lohnreglement<br>(LR) | Lektionensatz Vikariate                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VLT | Kursleiterin und Kursleiter | schulstufenunabhängig | Gruppe 6<br>Pädagogische Ausbildung sur dossier<br>und<br>sportspezifische Ausbildung sur dossier<br>und<br>anerkannte aktuelle J+S Leistungsausbildung<br>und<br>Erfüllung der Rahmenbedingungen für J+S-Kurse                                                                             | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(100 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)    |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(100 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen) |
|                                                                                                 |                             |                       | Gruppe 5<br>Sportspezifische Ausbildung sur dossier<br>und<br>mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Kursleiterin oder<br>Kursleiter im freiwilligen Schulsport der Stadt Zürich<br>und<br>anerkannte aktuelle J+S Leistungsausbildung<br>und<br>Erfüllung der Rahmenbedingungen für J+S-Kurse | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(90 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)     |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(90 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)  |
|                                                                                                 |                             |                       | Gruppe 4<br>Sportspezifische Ausbildung sur dossier<br>und<br>anerkannte aktuelle J+S Leistungsausbildung<br>und<br>Erfüllung der Rahmenbedingungen für J+S-Kurse                                                                                                                           | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(80 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)     |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(80 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)  |
|                                                                                                 |                             |                       | Gruppe 3<br>Pädagogische Ausbildung sur dossier<br>und<br>sport- oder andere kursspezifische Ausbildung sur<br>dossier                                                                                                                                                                      | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(70 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)     |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(70 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)  |
|                                                                                                 |                             |                       | Gruppe 2<br>Pädagogische Ausbildung sur dossier<br>oder<br>sport- oder andere kursspezifische Ausbildung sur<br>dossier<br>und<br>mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Kursleiterin oder<br>Kursleiter im freiwilligen Schulsport der Stadt Zürich                                           | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(60 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)     |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(60 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)  |
|                                                                                                 |                             |                       | Gruppe 1<br>Pädagogische Ausbildung sur dossier<br>oder<br>sport- oder andere kursspezifische Ausbildung sur<br>dossier                                                                                                                                                                     | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(50 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)     |                       | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. I<br>(50 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)  |

| Bereich                                                                                         | Funktion / Fach                                                                 | Schulstufe            | Ausbildung                                                                                                                                                 | Lohnkategorie                                                                                                                                                                     | Lohnreglement (LR) | Lektionensatz Vikariate                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports<br>Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VLT | Kursassistentin und Kursassistent                                               | schulstufenunabhängig | Gruppe 2<br>Sport- oder andere kursspezifische Ausbildung sur dossier für dispositive und ausführende Tätigkeiten gemäss Richtlinien der Kustelung.        | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(40 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                |                    | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(40 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                                                  |
|                                                                                                 |                                                                                 |                       | Gruppe 1<br>Sport- oder andere kursspezifische Ausbildung sur dossier für ausführende Tätigkeiten gemäss Richtlinien der Kursleiterin oder des Kursleiters | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(30 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                |                    | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(30 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                                                  |
|                                                                                                 | Kursbegleiterin und Kursbegleiter                                               | schulstufenunabhängig |                                                                                                                                                            | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(20 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                |                    | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(20 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                                                  |
|                                                                                                 | Junior Coach                                                                    | schulstufenunabhängig | Ausbildung als «1418coach» gemäss den Vorgaben des kantonalen Sportants oder gleichwertige Ausbildung als Junior Coach sur dossier                         | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(5 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                 |                    | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. i<br>(5 % Lektionensatz Vikariat auf der Basis mit Diplom und 4 Ferienwochen)                                                                                                   |
|                                                                                                 | Lehrperson                                                                      | schulstufenunabhängig |                                                                                                                                                            | III                                                                                                                                                                               | 10.01              | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e                                                                                                                                                                               |
| MKZ<br>Art. 1 Abs. 1 lit. b<br>VLT                                                              | Lehrperson mit Spezialfunktion:<br>Leiterin oder Leiter einer<br>Grossformation | schulstufenunabhängig |                                                                                                                                                            | III<br>maximal 134 % gemäss Vorgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements,<br>abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit und der Gruppengrösse | 10.01              | Teil C Abs. 1 Anhang zur LPVO: lit. e<br>maximal 134 % gemäss Vorgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements,<br>abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit und der Gruppengrösse |